

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Michael G. Müller
Institut für Geschichte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg
06099 Halle (Saale)
michael.mueller@geschichte.uni-halle.de

**Gutachten über die Doktorarbeit von Frau Magister Jaśmina K o r c z a k – S i e d l e c k a,
Przemoc i honor w życiu społecznym wsi na Mierzei Wiślanej w XVI-XVII w.**

Dies ist eine methodisch intelligent konstruierte und sehr gut strukturierte Arbeit mit reichen empirischen Ergebnissen. Am Beispiel eines der ländlichen Herrschaftsgebiete der Stadt Danzig (Danziger Nehrung) und auf der Grundlage von Gerichtsakten für dieses Territorium untersucht sie die Zusammenhänge zwischen Gewalt und Ehre in der ländlichen Gesellschaft um 1600. Die Leitthese der Untersuchung ist, dass die Anwendung von Gewalt, verbaler oder physischer, fast immer in Verbindung mit Auseinandersetzungen um die Ehre der Beteiligten stand – um die Verletzung bzw. Verteidigung oder um die Wiederherstellung der Ehre Einzelner. Diese These wird, um es gleich zu sagen, durch die Studie auf das Ausführlichste überprüft und überzeugend belegt.

Warum die Verf.in die Ehre in den Mittelpunkt ihrer Analyse stellt, begründet sie gründlich und überzeugend mit Bezug auf die neue kulturwissenschaftliche Forschung (S. 19-25). Auch in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit war die Ehre entscheidend für den gesellschaftlichen Status und die Handlungsmöglichkeiten des Einzelnen, und zwar in allen sozialen Schichten. Nur „ehrlche“ oder „ehrbare“ Personen konnten soziale, familiäre und wirtschaftliche Beziehungen nach den Regeln des Gemeinschaftslebens eingehen; der Verlust der Ehre aber bedeutete Marginalisierung oder gar Ausschluss aus der Gemeinschaft. Dabei war der Status der „Ehrbarkeit“ verletzlich und angreifbar, denn er beruhte fast ausschließlich auf der Zuschreibung und Anerkennung durch Andere und konnte durch diese auch jederzeit in Frage gestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass und warum Gewalt (außerhalb des Kriegs) in den vormodernen Gesellschaften so eng mit der Ehre verbunden war; Gewalt war Teil der vormodernen „Ehrenkultur“ (S. 4, S. 44), man könnte auch sagen der gesellschaftlichen „Ökonomie der Ehre“.

Für die genaue Untersuchung dieser Zusammenhänge hat die Verf.in einen geradezu idealen Quellenbestand gefunden und diesen hoch professionell ausgewertet (S. 4-9). Das war ein Glücksfall und zugleich eine große Herausforderung. Die in mittelniederdeutscher Sprache verfassten Quellen korrekt zu lesen und deren Terminologie richtig zu deuten, verlangt hohe

Kompetenz; die Verf.in hat diese Aufgabe vorbildlich gelöst. Die gut erhaltenen Gerichtsbücher des für die Nehrung zuständigen, einem der Danziger Bürgermeister unterstehenden Gerichts in Stutthof dokumentieren für den untersuchten Zeitraum zwischen 1578 und 1626 mehr als 800 Prozesse, bei denen Klagen wegen Gewaltanwendung verhandelt wurden. Das ist ungewöhnlich viel – und dieser Umstand bedarf der Erklärung. Ein wesentlicher Grund ist sicher, dass das Gericht von Stutthof als zweite Instanz der ländlichen Gerichtsbarkeit direkt einer städtischen Obrigkeit unterstand, also eine Art Anhängsel der hoch entwickelten Danziger Verwaltungs- und Rechtskultur war. Gewiss hatte dieser Umstand Einfluss auf verschiedene Aspekte der lokalen Rechtspraxis: nicht nur auf die richterliche Rechtsauslegung, sondern auch auf die Rechtsvorstellungen der ländlichen Akteure, auf deren Bereitschaft oder Interesse, ihre Konflikte vor Gericht auszutragen, wahrscheinlich auch auf die Aussichten darauf, dass ergangene Urteile wirksam exekutiert wurden.

Die eigentliche Untersuchung umfasst zwei Hauptteile. Der erste Teil (S. 41-172) ist den verschiedenen Formen von Gewalt und deren jeweiliger Bedeutung im Hinblick auf Fragen der Ehre gewidmet. Es geht um eine Art Klassifikation von gewaltsamen Handlungen nach vor allem folgenden Fragekriterien: Zwischen welchen Gewaltakten unterscheiden die gerichtlichen Akten und mit welchen Begriffen werden sie beschrieben? Welche verschiedenen Praktiken der Anwendung von Gewalt werden hier abgebildet? Welche Auswirkungen auf die Ehre der Angegriffenen wurde beabsichtigt und vielleicht auch erzielt? Was war jeweils erforderlich, um die beschädigte Ehre wiederherzustellen?

Aus gutem Grund beginnt dieser Teil mit der Darstellung der Formen verbaler Gewalt. Diese nämlich war wesentlich häufiger Gegenstand von Klagen vor Gericht als Fälle physischer Gewalt. Eindrucksvoll dokumentiert das Kapitel, dass es im Danziger Landgebiet (und sicher nicht nur dort!) um 1600 eine ziemlich klar gegliederte Semantik der verbalen Attacke gab – geradezu einen vorgegebenen Katalog des „Scheltens“ gegen Kontrahenten gab, unter Verwendung von Begriffen wie „Schelm“, „Dieb“, „Hure“, etc. (Bewundernswert genau untersucht die Verf.in diese Semantik, beispielhaft in Bezug auf die Invektive „Schelm“ - S. 51 ff.). Und noch wichtiger: Anhand der Rhetorik des „Scheltens“ lässt sich beweisen, dass es hier meistens um ein weitgehend ritualisiertes, strategisches Handeln ging: Die jeweilige Beschuldigung (z.B. „Dieb“) war in der Regel nicht wörtlich gemeint. Vielmehr diente sie eher dazu, dem Kontrahenten grundsätzlich die Ehre abzusprechen und auf diese Weise in eine Auseinandersetzung mit ihm einzutreten. Die Wirksamkeit des verbalen Angriffs beruhte darauf, dass er öffentlich, also vor den Augen und Ohren anderer Mitglieder der Gemeinschaft erfolgte und die Angegriffenen dazu zwang, ihre Ehre gleichermaßen öffentlich zu verteidigen – durch den Beweis der „Unschuld“ oder durch eine

Einigung mit dem Kontrahenten, notfalls auch vermittelt der Klage vor Gericht. Die Möglichkeit der Wiederherstellung der Ehre auf der Grundlage einer Einigung blieb dabei im Prinzip erhalten.

Etwas anders war die Lage wohl in Fällen, in denen einer/eine den/die andere mit einem Fluch belegte (S. 85 ff.) oder der Hexerei beschuldigte (S. 90 ff.). In diesen Fällen ging es um eine magische bzw. spirituell-religiöse Dimension, welche die Verf.in vielleicht ausführlicher hätte diskutieren können. Weder die Verfluchung des Anderen noch der Vorwurf der Hexerei nämlich ließen sich einfach zurücknehmen, und eine gütliche Einigung schien daher auch nicht möglich. Wer solche Beschuldigungen erhob, so meine Vermutung, rechnete schon nicht mehr mit einem gütlichen Ausgang des Konflikts.

Bei den Formen physischer Gewalt (S. 105-172) lässt sich die strategische Dimension des Handelns natürlich auch ausmachen, allerdings weniger eindeutig. Die Gewaltakte, die später Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung wurden, hatten zwar ganz überwiegend auch mit der Infragestellung oder Verteidigung der Ehre zu tun. Doch brach physische Gewalt oft spontan aus, also unbeabsichtigt. Außerdem konnte die gewaltsame Auseinandersetzung auch zu einer direkten Konfliktlösung führen, anders als das als Strategie gemeinte „Schelten“: Wer seine Ehre mit der Faust oder mit Waffen verteidigte, konnte sofort „Recht bekommen“ - es sei denn, die Sache wurde vor Gericht weiter verhandelt. Schließlich gab es auch hier Formen der Gewaltanwendung besonderer Art, nämlich sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (S. 148 ff.). Sehr genau und zutreffend beschreibt die Verf.in die zeitgenössische Wahrnehmung von legitimer und illegitimer sexueller Gewalt sowie die gedachten oder praktizierten Sanktionen dagegen. Was sie dagegen nicht genau genug untersucht und diskutiert, ist die Frage nach den dahinter stehenden Vorstellungen von Geschlechterrollen. Tatsächlich sprechen die (städtischen oder landesspezifischen) Rechtsordnungen der Zeit um 1600, soweit es um Ehebruch, Verführung, Vergewaltigung geht, in der Regel nicht über Beziehungen zwischen Frauen und Männern im Allgemeinen; vielmehr differenzieren sie vor allem nach dem sozialen Status der Beteiligten: Was gilt, wenn ein Handwerksgeselle die Ehefrau eines Handwerksmeisters verführt, was wenn ein Knecht Unzucht mit der Bauersfrau treibt, usw.? Die interessante Frage hier ist: Hat die seit dem 19. Jahrhundert durchgesetzte Vorstellung von bipolaren Geschlechterrollen für die Frühe Neuzeit Relevanz?

Insgesamt interpretiert die Verf.in die Aussagen der Quellen in diesem Teil souverän und überzeugend. Auch liefern ihre Erkenntnisse aus anderen Disziplinen – Ethnologie, Soziologie, Psychologie – oft gute Hilfen, um die ihre eigenen Beobachtungen zu interpretieren. Allerdings entgeht sie dabei auch nicht der Gefahr, solche „Erkenntnisse“ von Nachbardisziplinen zu zitieren,

die entweder veraltet bzw. selbstverständlich sind oder gar nicht existieren. So ist die Berufung auf Bourdieu (z.B. S. 14) entbehrlich. Man sollte auch vermeiden, pauschal „ethnologische Studien“ über „Volkskulturen“ als Argument heranzuziehen (S. 128), ohne Ort, Zeit und Kontext solcher Studien überhaupt zu erwähnen. Der absolut berechtigte Anspruch, dass Historikerinnen und Historiker transdisziplinär denken und arbeiten sollen, ist leider oft nur schwer einzulösen.

Der zweite Teil der Untersuchung ist den sozialen Kontexten gewidmet, in denen Gewalt in der ländlichen Gesellschaft ausgeübt bzw. vor Gericht verhandelt wurde (S. 173-322) – in den ehelichen Beziehungen und denen innerhalb der Familie, in den Beziehungen zu Nachbarn, zur ländlichen Gemeinschaft insgesamt, zu weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten, nicht zuletzt zu Tieren. Anders als im ersten Teil geht es hier um die konkreten Konfliktsituationen, in denen Gewalt angewandt wurde. Dabei spielt die Frage eine zentrale Rolle, wie die Zeitgenossen (die Richter in Stutthof) zwischen legitimer und illegitimer Anwendung von Gewalt unterschieden.

Wenig überrascht die Einsicht, dass in den asymmetrischen Machtverhältnissen der ländlichen Gesellschaft um 1600 Gewalt an sich als legitim galt – im Verhältnis zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, Herren und Knechten oder Mägden, usw. Umso interessanter sind die hier dokumentierten Fälle, in denen die Legitimität von Gewalt vor Gericht auch in Frage gestellt werden konnte (Gewalt gegen Kinder, Ehefrauen, abhängige Mägde oder Knechte) oder in denen defensive Gewalt (von Ehefrauen gegen ihre Männer, Knechten oder Mägden gegen ihre Herren) als legitim anerkannt wurden. Deutlich wird hier, dass es eine ständige Konkurrenz zwischen verschiedenen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit gab – schichtenspezifischen, städtischen und ländlichen, von verschiedenen Bildungsmilieus ausgehenden. Gute Beispiele dafür bietet der Dokumentation der Fälle, in denen über die Fürsorgepflichten von Familienvätern für ihre Ehefrauen und Kinder verhandelt wurde (S. 178 f.).

Ein eigenes Unterkapitel (S. 236-257) behandelt Konflikte um und mit Repräsentanten der Kirche, Predigern und Lehrern. Die Tatsache, dass auch Geistliche nicht ganz selten Opfer verbaler Attacken wurden, ist an sich bemerkenswert. Die Ursachen dafür werden in der Studie allerdings nicht immer ganz klar. Zwar gab es auch „klassische“, sich selbst erklärende Fälle der öffentlichen Verurteilung von Geistlichen wegen unmoralischen, dem geistlichen Stand unwürdigen Verhaltens. Doch könnte der von Laien gezeigte Mangel an Respekt gegenüber ihren Seelenhirten auch darauf zurückzuführen sein, dass der gerade im Untersuchungszeitraum in Danzig heftig ausgetragene Streit zwischen Lutheranern und Calvinisten das öffentliche Streiten um die Prediger und ihre „Rechtgläubigkeit“ (siehe S. 244) angeheizt hat. In diesem Zusammenhang stellt die Verf.in mit

Recht auch die Frage nach Anzeichen für eine „Konfessionalisierung“ auf dem Lande, also nach eventuellen Bemühungen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, die Gesellschaft unter konfessionellen Vorzeichen zu disziplinieren und zu kontrollieren (S. 238 ff.). Solche Anzeichen lassen die Quellen offenbar nicht erkennen (S. 241). Das ist aber eigentlich auch nicht verwunderlich angesichts der Tatsache, dass der Konfessionsstand Danzigs (lutherisch oder calvinistisch) bis ungefähr 1620 an sich unklar und umstritten war, es also keine einheitliche Politik der Konfessionalisierung geben konnte.

Insgesamt lässt die Untersuchung der verschiedenen Konfliktsituationen, in der Gewalt angewendet wurde, Folgendes erkennen. Zunächst: Die Klagen wegen Gewalt waren vor allem eine Sache der ländlichen Eliten. Vor allem Angehörige der ländlichen Oberschicht traten als Kläger und Beklagte in Erscheinung und manche von ihnen waren mehr oder weniger gleichzeitig auch in verschiedene Prozesse verwickelt (siehe die erstaunlich hohen Zahlen von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn im Dorf Tujsk! – S. 296 f.). Dieser Umstand hätte vielleicht auch eine ausführlichere Erklärung verdient. Zwei Schlussfolgerungen bieten sich an: Zum einen scheint das Vertrauen in die Möglichkeit, die eigenen Interessen mit Hilfe von Gerichten durchzusetzen, hoch gewesen zu sein (was wiederum mit der Effizienz der eigentlich städtisch geprägten Justiz – siehe oben – zusammenhängen mag). Zum andern bildete die gerichtliche Auseinandersetzung offenbar ein akzeptiertes Mittel der Interessenwahrnehmung, welche die nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Prozessgegnern auch nicht grundsätzlich gefährdete. Dieser Schluss würde letztlich auch die These dieser Arbeit stützen, dass Gewaltanwendung und die gerichtliche Auseinandersetzung darüber bis zu einem gewissen Grade ritualisierte Formen der Konfliktaustragung darstellten.

Zugleich kann die Verf.in zeigen, dass in den dokumentierten Konflikten aber keineswegs immer die Reichen und Mächtigen sich durchsetzten. Vielmehr konnte die Anwendung von (vor allem verbaler) Gewalt auch ein Instrument für die Schwächeren sein, um sich gegen Ungerechtigkeit zu wehren und mit Hilfe der dörflichen Öffentlichkeit bzw. des Gerichts ihr Recht zu erlangen. Eindrucksvoll wird dies etwa am Beispiel von Auseinandersetzungen zwischen Frauen und ihren Ehemännern (S. 174 ff.) oder zwischen Knechten oder Mägden und deren Herren (S. 219 ff.) dokumentiert. Hier wird einmal mehr der direkte Zusammenhang zwischen Gewalt und Ehre besonders deutlich: Auch der Schwächere konnte seinen Kontrahenten durch die öffentliche Infragestellung von dessen Ehre dazu zwingen, sich öffentlich zu verteidigen; indem er aber den Konflikt öffentlich machte, etwa vor Gericht, musste er sich auch der Entscheidung durch Dritte unterwerfen.

Die Leitthese der Arbeit kann damit als erschöpfend geprüft und in jeder Hinsicht überzeugend belegt gelten. Das schließt natürlich nicht aus, dass einige weiterführende Fragen offen bleiben. So hätten sich der Gegenstand und das Quellenmaterial sehr wohl geeignet, um die Regeln und Praktiken der Konfliktaustragung in ländlichen Gesellschaft um 1600 in einem breiteren Kontext zu betrachten – so, wie es zum Beispiel David Sabeau¹ und nach ihm Monika Mommertz² getan haben. Gemeint ist die Frage, welche Funktionen die Gewaltanwendung im gesamten Verlauf von Konflikten und deren Ausgang hatten. In welchem Stadium eines Konflikts griffen die Kontrahenten zu gewaltsamen Mitteln, und in welchem Stadium wurde die Gewaltanwendung zum Gegenstand eines rechtlichen Prozesses? Welchen Zweck und welchen Ausgang hatte die Auseinandersetzung vor Gericht – und was folgte eventuell danach? Wollten und konnten die Gerichte die Konflikte entscheiden, und wie wirksam (durchsetzbar) waren die Gerichtsentscheidungen überhaupt? Schließlich: Welcher Weg führte nach gewaltsamer Auseinandersetzung und gerichtlichem Prozess wieder zum dörflichen Frieden? Solche Fragen musste die Verf.in natürlich nicht beantworten, da sie sie auch nicht gestellt hat. Sie könnte sie aber vielleicht als Anregung verstehen, ihr reiches Quellenmaterial künftig auch in solcher Richtung auszuwerten.

Die Untersuchung stellt eine große Bereicherung der Forschung nicht nur zur Geschichte Danzigs und des Königlichen Preußen, sondern auch zur Geschichte ländlicher Gesellschaften im Europa der Frühen Neuzeit im Allgemeinen dar. Sie leistet auch einen Beitrag zur methodischen Weiterentwicklung der sozial- und kulturgeschichtlichen Erforschung vormoderner Gesellschaften. Den Anforderungen an eine Doktorarbeit in unserem Fach entspricht sie ohne jede Einschränkung. Ich empfehle dem Wissenschaftlichen Rat des Instytut Historii PAN daher mit Nachdruck, die Arbeit als Dissertation anzunehmen.

Halle, den 7. Mai 2019



(Prof. em. Dr. Dr. h.c. Michael G. Müller)

¹David Sabeau, *Power in the Blood: Popular Culture and Village Discourse in Early Modern Germany*. Cambridge, 1984.

²Monika Mommertz, *Handeln, Bedeuten, Geschlecht. Konfliktaustragungspraktiken in der ländlichen Gesellschaft der Mark Brandenburg (Zweite Hälfte des 16 Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg)*. Florenz 1997 (= EUI PhD theses series/European University Institute, Florence, <http://cadmus.eui.eu/dspace/handle/1814/5907>)